



Lyceum Club International
De Suisse

Club de Bienne

STATUTEN

I	Name, Sitz und Zweck
Art. 1	Der Lyceum Club International von Biel (in den folgenden Artikeln LCB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er unterliegt den Statuten des Lyceum Clubs International Schweiz (LCIS) und den nachfolgenden Bestimmungen.
Art. 2 Sitz	Sein Sitz befindet sich in Biel in den Räumlichkeiten des Neuen Museums Biel (NMB) oder am Wohnort der jeweiligen Präsidentin. Der LCB ist Teil des LCIS.
Art. 3 Ziel	Das Ziel des Vereins ist, Frauen.zusammenzubringen, die sich für Kultur, Kunst und Literatur interessieren und denen die Pflege der Freundschaft und der Austausch mit anderen Frauen ein Anliegen ist. Die Förderung junger Talente in den oben beschriebenen Sparten ist Programm. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
II	Mitglieder
Art. 4 Mitgliedschaft	Mitglied kann jede Frau werden, die sich verpflichtet, die Ziele des Vereins sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus den Aktivitäten des Vereins ergeben, zu respektieren. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Empfehlung von zwei Mitgliedern, die die Bewerberin persönlich kennen. Diese wurde zuvor über die Statuten des Vereins informiert gemäss

	<p>denen der Vorstand neue Mitglieder aufnimmt Die Präsidentin und der Vorstand entscheiden über die Aufnahme.</p> <p>Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen.</p> <p>Die Mitglieder des LCB sind automatisch Mitglieder des LCIS</p> <p>Der LCB-Vorstand übermittelt der Sekretärin des LCIS die Kontaktdaten sowie die für den Erwerb der Mitgliedschaft eingereichten Unterlagen des neuen Mitglieds.</p> <p>Wenn der Zentralvorstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnisnahme keine formellen Einwände gegen die neue Mitgliedschaft erhebt, ist die Aufnahme rechtsgültig.</p>
Art. 5 Jahresbeitrag	<p>Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Das neue Mitglied zahlt seinen Beitrag im Verhältnis zur Anzahl der Monate, die es Mitglied ist.</p>
Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft Wiederaufnahme	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>Der Austritt muss dem LCB mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigen Gründen möglich und muss von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Vorstandes beantragt werden.</p> <p>Das betroffene Mitglied muss vom LCB-Vorstand angehört werden, bevor der Ausschlussbeschluss gefasst wird.</p> <p>Der Vorstand des LCB muss das Zentralkomitee über den erfolgten Ausschluss informieren.</p> <p>Wenn das Zentralkomitee innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Ausschlusses keine formellen Einwände gegen den Ausschluss erhebt, wird dieser rechtsgültig.</p> <p>Eine ehemalige Lyceein, die nicht ausgeschlossen wurde, kann jederzeit wieder in den LCB eintreten. Sie muss einen schriftlichen Antrag zu Händen der Präsidentin stellen, die den Vorstand darüber informiert, und sie muss ihren Jahresbeitrag proportional zur Anzahl der Monate ihrer Mitgliedschaft entrichten.</p>
III	Organisation
Art. 7 Organe	<p>Die Organe des LCB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Generalversammlung (im Folgenden GV). - Der Vorstand - Die Rechnungsprüfung
Art. 8 Generalversammlung	<p>Die GV ist das oberste Organ. Im Normalfall findet sie in Anwesenheit der Mitglieder statt. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Vorstand sie virtuell oder schriftlich abhalten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei jedes Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, Voraussetzung ist</p>

	<p>eine schriftliche Vollmacht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über eine allfällige Auflösung (Art. 18). Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.</p>
<p>Art. 9 Zuständigkeiten der GV</p>	<p>Die Zuständigkeiten der GV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV b. Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Präsidentin und der Sektionsverantwortlichen. c. Verabschiedung des Berichts der Kassiererin und des Berichts der Rechnungsrevisorinnen. d. Der Kassiererin Décharge erteilen e. Dem Vorstand Décharge erteilen f. Wahl der Präsidentin. Diese muss seit mindestens 2 Jahren Mitglied des LCB und seit mindestens 1 Jahr Mitglied des Vorstandes sein. Die Funktion der Präsidentin kann von zwei gewählten Co - Präsidentinnen ausgeübt werden. g. Wahl und Kooptation der Mitglieder des Komitees h. Wahl der Rechnungsrevisorinnen i. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr j. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags k. Verabschiedung und Änderung der Statuten l. Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder und des Vorstandes m. Auflösung des Vereins n. Festlegung der Obergrenze des Betrages (Investitionen), über den der Vorstand ohne vorherige Genehmigung der GV verfügen kann <p>Bei der Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.</p>
<p>Art. 10 Einberufung der GV</p>	<p>Die Mitglieder werden jedes Jahr zu einer ordentlichen GV einberufen; das Datum wird mindestens vier Wochen im Voraus im Bulletin und auf der Internetseite veröffentlicht. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich oder per Mail zugestellt werden. Vorschläge für Themen, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden.</p> <p>Im Falle einer Statutenrevision muss der Revisionsentwurf den Mitgliedern zur Prüfung vorgelegt werden. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.</p> <p>Auf Anfrage können Bilanz und Budget vor der GV eingesehen werden.</p>

<p>Art. 11 Abstimmungen an der GV</p>	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und rechtsgültig. Die GV wählt die Präsidentin für drei Jahre. Sie kann einmalig für weitere drei Jahre, d.h. insgesamt für sechs Jahre, wiedergewählt werden.</p> <p>Die anderen Vorstandsmitglieder werden für drei weitere Jahre gewählt und können dem Vorstand im Prinzip zehn Jahre angehören. Im Falle höherer Gewalt können die Vorstandsmitglieder ihre Funktionen nach sechsmonatiger Vorankündigung abgeben.</p>
<p>Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung</p>	<p>Der Vorstand kann jederzeit eine Ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er dies 30 Tage im Voraus ankündigt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder des Clubs verlangt wird. Eine Außerordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder des LCB anwesend ist.</p> <p>Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird innerhalb von zwei Monaten eine weitere Außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese ist auch dann rechtsgültig, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.</p>
<p>Art. 13 Vorstand und seine Zuständigkeiten</p>	<p>Die Aufgaben des Vorstands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Das kulturelle Leben und die Verwaltung des LCB zu gewährleisten, dessen Eigenkapital er verwaltet. b. Er bemüht sich, die Kontakte zu den Partnerclubs so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. c. Er legt die Preise für die verschiedenen Veranstaltungen des Clubs fest. d. Er bestimmt die Gagen für Redner und Musiker, die für die Veranstaltungen verpflichtet werden. e. Er bestimmt die Höhe von Unterstützungsbeiträgen, legt den Verwendungszweck und die Modalitäten fest. <p>Zusammensetzung:</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, den Sektionsverantwortlichen, der Kassiererin, der Protokollführerin, der Sekretärin und der Verantwortlichen für die Website sowie eventuell Mitglieder ohne bestimmte Funktion.</p> <p>Die Vorstandssitzungen finden im Prinzip einmal pro Monat auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder statt.</p> <p>Die Präsidentin leitet die Sitzungen in ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands sind gültig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkulationsweg möglich.</p> <p>Das Protokoll der Sitzungen des Vorstands muss von seinem Verfasser unterzeichnet und vom Komitee genehmigt werden.</p>

	Der Vorstand kann Partnerschaften mit in- und ausländischen Clubs eingehen, die insbesondere dem Erfahrungsaustausch und persönlichen Kontakten dienen.
IV	Finanzen
Art. 14 Einkünfte	Die Einkünfte des Vereins stammen aus verschiedenen Quellen: <ul style="list-style-type: none"> a. Beiträge seiner Mitglieder b. Gewinne aus dem Vereinsvermögen c. Spenden oder Legate von Vereinsmitgliedern oder Dritten d. Einnahmen aus Veranstaltungen e. Sponsoring
Art. 15 Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung inventarisiert die Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie erstellt das Budget für das laufende Jahr.
Art. 16 Unterschriftsberechtigung	Der LCB wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und der Kassiererin; bei Abwesenheit einer der beiden durch die Mitunterschrift der Vizepräsidentin. Für die Verbindlichkeiten des LCB haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
V	Statutenrevision und Auflösung des LCB
Art. 17 Statutenrevision	Die Revision der Statuten des LCIS erfordert eine Aktualisierung der örtlichen Statuten, damit diese mit dem Text der neuen Clubbestimmungen in Einklang gebracht werden können. Neue Statuten müssen dem Büro des Zentralkomitees zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Anschliessend müssen sie an der GV von zwei Dritteln der Mitglieder des LCB angenommen werden.
Art. 18 Auflösung	Im Falle einer Auflösung des LCB muss der Zentralvorstand des LCIS mindestens drei Monate vor der GV des LCB darüber informiert werden. Für die Auflösung des LCB ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der GV anwesenden Mitglieder erforderlich. Nach der Auflösung des LCB können seine Mitglieder einem Lyceum Club ihrer Wahl beitreten.
Art. 19 Vermögen	Im Falle der Auflösung des LCB wird ein etwaiges Vermögen innerhalb von höchstens zwei Jahren dem LCIS übergeben.

VI	Inkrafttreten der Statuten
Art. 20 Inkrafttreten	<p>Diese Statuten heben alle früheren Regelungen oder Statuten auf und ersetzen sie. Im Zweifelsfall ist die französische Version normativ (getreu).</p> <p>Sie wurden vom Büro des Zentralkomitees des LCIS am 31.10.2022 genehmigt.</p> <p>Sie wurden an der GV vom 14.3.2023 angenommen und treten sofort in Kraft.</p>

Biel, am 14. März 2023

Lyceum Club International de Suisse
Janet Blümli
Présidente

Lyceum Club International de Bienne
Simone Navarro
Vice-Présidente